## § 35 Besondere Vorkommnisse

[1]Bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung für die Schule, wie Bränden, großen Wasserschäden, Einbrüchen im Schulhaus, schweren Unfällen und Gewalttaten während des Unterrichts oder im Schulbereich usw. ist der vorgesetzten Behörde und dem Aufwandsträger unverzüglich zu berichten. [2]In besonders schwerwiegenden Fällen, namentlich bei zu erwartender besonderer öffentlicher Aufmerksamkeit, ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf elektronischem Weg zu verständigen. [3]Von schriftlichen Berichten ist bei Realschulen, Beruflichen Oberschulen und Gymnasien der oder dem Ministerialbeauftragten ein Abdruck vorzulegen.